

**1. Welche Bedeutung hat die Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 14. Februar 1924 über die Goldmarkumrechnung im Konkurse (RGBl. I S. 115) für die Frage der Umrechnung und der Aufwertung von Konkursforderungen?**

II. Zivilsenat. Urz. v. 5. März 1929 i. S. R. (Bekl.) w. G. L.-AG.  
(Rl.). II 594/28.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Vorprozeß der Parteien, der durch Urteil des erkennenden Senats vom 8. Januar 1926 (RGZ. Bd. 112 S. 297) beendet worden ist, hatte der jetzige Beklagte Vollstreckungsgegenklage erhoben mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung der jetzigen Klägerin aus dem vor Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen gegen ihn erwirkten rechtskräftigen Wechselurteil vom 6. Mai 1921 für unzulässig zu erklären. Diesem Antrag wurde, im Gegensatz zu den Entscheidungen beider Vorinstanzen, durch das Revisionsurteil stattgegeben, und es wurden der unterliegenden damaligen Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Auf Antrag des obsiegenden damaligen Klägers wurden die Kosten in Höhe von 7239,92 RM. festgesetzt. Er hat darauf aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß die Zwangsvollstreckung betrieben.

Nunmehr hat die Kostenschuldnerin (frühere Beklagte) Vollstreckungsgegenklage auf Unzulässigkeit dieser Zwangsvollstreckung erhoben; sie will — entsprechend ihrer Mitteilung an den Beklagten vom 3. März 1926 — gegen den Anspruch auf Kostenerstattung mit der ihrer Ansicht nach aufzuwertenden, im Konkurse des Beklagten von ihr angemeldeten und in Höhe von 49253259 RM. rechtskräftig

zur Tabelle festgestellten Forderung aufrechnen. Der Beklagte hat in erster Linie die Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht, da der Aufwertungsanspruch der Klägerin, wenn er bestehe, nicht erst nach Erlass des Revisionsurteils entstanden sei. Tatsächlich bestche aber der Aufwertungsanspruch überhaupt nicht. Die Klägerin sei — ebenso wie die übrigen Konkursgläubiger — durch Empfang des vollen Papiermark-Nennbetrags ihrer zur Tabelle festgestellten Forderung in Höhe von 100% befriedigt. Darauf sei das Konkursverfahren am 16. Februar 1924 eingestellt worden.

Beide Vorbergerichte haben der Klage entsprochen. Auf die Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den vom Beklagten in erster Linie erhobenen Einwand der Unzulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage rechtlich zutreffend zurückgewiesen. Der Beklagte meinte, der Aufwertungsanspruch, mit dem die Klägerin gegen seinen Anspruch auf Kostenerstattung aufrechne, sei, wenn er überhaupt bestehe, längst entstanden, bevor die letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht im Vorprozeß geschlossen worden sei. Demgegenüber führt das Berufungsgericht mit Recht aus, daß der Anspruch des jetzigen Beklagten (Klägers im Vorprozeß) auf Kostenerstattung — um dessen Vollstreckung es sich jetzt handelt — erst durch das Revisionsurteil vom 8. Januar 1926 im Vorprozeß entstanden sei und daß die jetzige Klägerin keine Möglichkeit gehabt habe, im Kostenfestsetzungsverfahren den Aufrechnungseinwand zu erheben, da dort kein Raum für die Aufrechnung gewesen sei. Es ist ausgeschlossen, wie die Revision zur Erwägung anheimstellt, aus diesem Grunde die Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegenüber Kostenerstattungsansprüchen zu versagen und Gegenansprüche auf den Weg der besonderen Klage zu verweisen (Stein-Jonas RPD. § 104 II 5 mit Nachweisen).

Was nun die sachlichrechtliche Frage betrifft, so haben beide Vorinstanzen der Klägerin, die den vollen Papiermarkbetrag ihrer zur Tabelle festgestellten Konkursforderung gezahlt erhalten hat, den Anspruch auf Aufwertung zuerkannt. Das Landgericht gibt hierfür überhaupt keine Begründung; das Berufungsgericht stützt seine Ansicht vor allem auf den Vorbehalt der Ansprüche, den die Klägerin wegen der Geldentwertung bei Erteilung der Quittung erklärt hat.

Der Auffassung der Vorinstanzen kann nicht beigetreten werden. Gewiß ist es hart für die Klägerin, deren Konkursforderung zur Zeit des Prüfungstermins vom September 1922 noch über 100 000 G.M. betrug, sich mit einer Dividende von 36 G.M. begnügen zu müssen. Es mag auch eine gewisse Billigkeit dafür sprechen, daß der Beklagte wenigstens seinen Kostenerstattungsanspruch von 7239,92 RM. für die Aufrechnung mit einer Aufwertungsgegenforderung zur Verfügung stellt. Für die rechtliche Begründung einer solchen Forderung könnte man, was das Berufungsgericht allerdings unterlassen hat, auf die Vorschrift des § 145 Abs. 2 R.D. Bezug nehmen, wonach die Eintragung in die Tabelle wie ein rechtskräftiges Urteil wirkt. Es liegt nahe, auch diese Eintragung, ähnlich den Papiermarkurteilen der Inflationszeit, wie eine Teilentscheidung zu behandeln, die nach fester Rechtsprechung der Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs nicht entgegensteht. Aber alle derartigen Erwägungen werden abgeschnitten durch die schon im Vorprozeß erwähnte Verordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 115). Diese Verordnung, derzufolge die Konkursforderungen den Goldmarkwert vom Tage der Konkursöffnung behalten sollen, findet nach § 4 auf die vor ihrem Inkrafttreten eröffneten Verfahren nur nach Maßgabe der §§ 5 flg. und auch da nur mit gewissen Ausnahmen Anwendung. Danach soll eine Aufwertung im engeren Sinne überhaupt und die im § 1 bestimmte Umwertung für alle vorher beendeten Konkurse ausgeschlossen sein. Über diesen Willen des Gesetzgebers kann kein Zweifel obwalten. Offenbar war es die Rücksicht auf die allgemeine Rechtssicherheit, wegen der den einzelnen zugemutet wurde, im Interesse des Gemeinwohls gewisse Verluste in Kauf zu nehmen (vgl. auch Jaeger Zeitschr. f. B.P. Bd. 49 S. 20 flg., 35; derselbe in JW. 1926 S. 1819).

Es konnte sich hiernach im Februar 1924 nur fragen, ob die Goldmarkumrechnung auf den Konkurs des Beklagten anwendbar war. Der Zweifel wurde durch die zeitliche Besonderheit des Tatbestands wachgerufen: während die am 14. Februar 1924 im Deutschen Reichsanzeiger verkündete Verordnung als Rechtsverordnung nach dem Gesetz vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) schon mit dem 15. Februar 1924 in Kraft getreten ist, datiert der Einstellungsbeschuß erst vom 16. desselben Monats. Indessen spricht viel dafür, daß das frühere Inkrafttreten auch damals der Klägerin nichts hätte

nützen können. Die Einstellung ist erfolgt, nachdem alle angemeldeten Konkursforderungen, gerechnet nach den Papiermark-Nennbeträgen, voll gezahlt waren und damit die Anmeldenden die Gläubigereigenschaft verloren hatten (vgl. Jaeger RD. §§ 202, 203 Anm. 2). Wenn die Verordnung nach § 4 nicht Platz griff, sofern vor ihrem Inkrafttreten schon die Schlußverteilung (§§ 161 flg. RD.) gerichtlich genehmigt war, die doch ebenfalls auf Papiermark lautete, so müßte sie — sollte man meinen — im Falle der Vollzahlung in Papiermark ebenso unanwendbar sein.

Dies kann jedoch dahingestellt bleiben. Wollte man auch annehmen, daß die Klägerin zu der erörterten Zeit eine nachträgliche Umrechnung ihrer Forderung in Goldmark hätte erwirken können, so wäre doch der gewiesene Weg dazu nur der gewesen, den Einstellungsbeschluß binnen zwei Wochen mit der sofortigen Beschwerde anzufechten (§ 73 Abs. 3 RD.; § 577 ZPO.). Das hat die Klägerin nicht getan; nach Rechtskraft des Beschlusses (§ 74 RD.) ist aber an der Sache keinesfalls mehr etwas zu ändern.